
Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Bad Schwartau

Aufgrund des § 4 i. V. m. § 47 d/47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 452) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwartau vom 13.03.2008 folgende Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Bad Schwartau erlassen:

§ 1
Rechtstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Bad Schwartau wird ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet.
- (2) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat ist kein Organ der Stadt Bad Schwartau. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützt die Stadt Bad Schwartau den Kinder- und Jugendbeirat in seinem Wirken. Die Organe und die Selbstverwaltungsgremien beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, welche die Kinder und Jugendlichen betreffen, zu unterrichten. Die Geschäftsordnung der Stadt Bad Schwartau bestimmt die Art der Unterrichtung.
- (5) Der Kinder- und Jugendbeirat kann Anträge an die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse in Angelegenheiten stellen, welche die Kinder und Jugendlichen betreffen.
- (6) Der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, welche die Kinder und Jugendlichen betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

§ 2
Aufgaben

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die besonderen Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Bad Schwartau und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Er berät, informiert und gibt praktische Hilfen.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat hält Sprechstunden ab, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. § 16 a GO bleibt unberührt.

- (4) Zu den Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen an die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, welche die vom Beirat vertretene Gruppe betreffen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben stehen dem Kinder- und Jugendbeirat die unter § 1 Abs. 5 und 6 genannten Möglichkeiten zur Verfügung.
- (5) Zu den Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates gehören weiterhin folgende Aufgaben:
 - a) Ermittlung und Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Stadt Bad Schwartau, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen in den Bereichen Schule, Beruf und Freizeit betreffen,
 - b) Mitwirkung bei der Bestimmung von Schwerpunkten in der Kinder- und Jugendarbeit,
 - c) Mitwirkung bei der Aufstellung und Abstimmung der Veranstaltungsprogramme im Kinder- und Jugendbereich,
 - d) Verfügung über die von der Stadt bereitgestellten Finanzmittel.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens elf Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder werden von den Kindern und Jugendlichen der Stadt Bad Schwartau gewählt.

§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Personen im Alter von 12 bis 21 Jahren, die mindestens sechs Wochen ihre Wohnung/ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 3 Abs. 1 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz in Bad Schwartau haben.
- (2) Wählbar ist jede nach Abs. 1 wahlberechtigte Person, die seit mindestens drei Monaten ihre Wohnung/ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 6 Abs. 1 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz in Bad Schwartau hat.
- (3) Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts- und Kreisebene, wählbare Bürger des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport.

§ 5 Wahlzeit

Die Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisse (§ 6 Abs. 7). Gleichzeitig mit der Feststellung endet die Wahlzeit des bisherigen Kinder- und Jugendbeirates. Der bisherige Kinder- und Jugendbeirat führt die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Kinder- und Jugendbeirates.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Gewählt wird in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten über eine öffentliche Bekanntmachung, die die Stadt Bad Schwartau erlässt, eingeladen werden.
- (2) Jede Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (3) Die Wahlversammlung wird von dem Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport geleitet.
- (4) Vorschlagberechtigt sind alle wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen der Stadt Bad Schwartau. Die Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung; die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Listenwahl.
- (5) Jeder Wahlberechtigte hat bis zu elf Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einem Bewerber gegeben werden kann.
- (6) Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus drei Personen besteht. Vorsitzender des Wahlvorstandes ist der Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport. Daneben gehört der Stadtjugendpfleger als Mitarbeiter des Amtes für Bildung, Sport und Soziales dem Wahlvorstand an. Weitere Mitglieder benennt das Amt für Bildung, Sport und Soziales.
- (7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidaten eine Nachrückliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

§ 7 Ausscheiden

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Kinder- und Jugendbeirates rückt der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.

§ 8 Konstituierende Sitzung

- (1) Spätestens 4 Wochen nach der Wahl tritt der neue Kinder- und Jugendbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen und wählt einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Kassenwart und Schriftführer.
- (2) Er wird durch den Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport einberufen, der die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden leitet.

§ 9 Geschäftsordnung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung, die

Hauptsatzung, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse keine Regelungen enthalten.

- (2) Die Geschäftsordnung bedarf entsprechend § 46 Abs. 12 GO der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 10

Sitzungen, Öffentlichkeit

- (1) Der Bürgermeister wird laufend über die Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates informiert und hat ein Antragsrecht. Der Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport kann Kraft Amtes an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates teilnehmen. Jede Fraktion der Stadtverordnetenversammlung kann ein Mitglied in die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates entsenden. Das Amt für Bildung, Sport und Soziales ist bei den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates durch den Stadtjugendpfleger vertreten. Die vorstehenden Beteiligten haben Rederecht.
- (2) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 8 GO gilt entsprechend.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern, mindestens zweimal im Jahr

§ 11

Finanzierung, Verwendungsnachweis

- (1) Die Stadt Bad Schwartau stellt dem Kinder- und Jugendbeirat das Jugendfreizeitheim für Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates und für Sprechstunden sowie weitere Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Die Stadt bad Schwartau stellt angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat legt nach Abschluss des Haushaltsjahres innerhalb von zwei Monaten der Stadtverordnetenversammlung einen Verwendungsnachweis vor, der auch den zuständigen Ausschüssen zur Kenntnis gebracht werden kann.

§ 12

Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 13

Geltung anderer Vorschriften

Soweit vorstehend nicht anders bestimmt, sind die für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwartau geltenden gesetzlichen und geschäftsordnungsgemäßen Verfahrensvorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 14
Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Bad Schwartau ist berechtigt, die zur Prüfung dieser Daten erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates gemäß § 10 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Zu den erforderlichen Daten gehören der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie die Bankverbindungen der Vorstandsmitglieder des Kinder- und Jugendbeirates.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 02.07.1998 außer Kraft.

Bad Schwartau, 25.03.2008

Stadt Bad Schwartau
Der Bürgermeister

gez. Schubert
Bürgermeister

Bekanntmachung: 4.5.2008
In-Kraft-Treten: 5.5.2008